



Zurück an:

Markt Lichtenau
Ansbacher Str. 11
91586 Lichtenau

Antrag auf Kanalanschluss

Nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Lichtenau beantrage/n ich/wir

- die Herstellung eines neuen Kanalanschlusses
- die Herstellung eines zweiten Kanalanschlusses (**kostenpflichtig!**)
- die Änderung des vorhandenen Kanalanschlusses (**kostenpflichtig!**)

Antragsteller <input type="checkbox"/> Kostenträger	
Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller) <input type="checkbox"/> Kostenträger	
Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ, Ort	

Betroffenes Grundstück, Bauvorhaben	
geplanter Baubeginn:	
Bauvorhaben	
Flurnummer	
Straße, Hausnummer	

Angaben zum Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird

- in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet.
- unmittelbar in den Vorfluter (Name: _____) eingeleitet
- Versickerung des Niederschlagswassers
 - Flächenversickerung Sickerschacht Rohrrigole Muldenrigole
 - Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit Überlauf gesammelt
 - Brauchwasser Gartenwasser Anschluss des Überlaufs an öffentlichen Kanal

HINWEISE:

Dem Antrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

Der Baubeginn ist spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Nach Herstellung des Hausanschlusses ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Abnahme muss die Hausanschlussleitung frei liegen.

Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau wird ein Herstellungsbeitrag erhoben.

Die Bauarbeiten innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes werden von einer durch den Markt Lichtenau beauftragten Baufirma ausgeführt.

Das Einleiten von Grundwasser aus Drainagen und Quellwasser ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau in der gültigen Fassung ist mit/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite des Marktes Lichtenau jederzeit abrufbar.

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

_____  _____

Der Kanalanschluss für das o. a. Grundstück wird genehmigt.

Lichtenau, den _____

Norbert Himmer, Bauverwaltung.

Vermerke der Bauverwaltung:

1. Baubeginnsanzeige eingegangen am _____
2. Baubeginn _____
3. Anschluss abgenommen am _____

Auszug aus der Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau:

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.**
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können in der jeweils aktuellen Fassung können im Internet unter www.markt-lichtenau.de abgerufen werden.